

Buchbinder-Zeitung.

Organ zur Vertretung der Interessen der Buchbinder, Portefeuillier, Album-, Etuis-, Cartonnagen-Arbeiter
Schnittreier etc. und deren Hilfsarbeiter.

Erscheint wöchentlich. Abonnementspreis für Nichtmitglieder 0,75 Mark pro Quartal exkl. Bestellgeld. Man abonniert bei allen Zeitungs Expeditionen und Postanstalten, sowie in der Expedition: E. Föhlcr, Stuttgart, Olgastr. 97a. Inserate pro 3spaltige Petitzeile 20 Pfg., für Verbandsangehörige 10 Pfg.

Nr. 2.

Stuttgart, Sonnabend, den 8. Januar 1887.

3. Jahrg.

Ueber die Auflösung des Lehrverhältnisses

herrschen in den Kreisen der Interessenten noch weit mehr als man in Rücksicht auf die Thatsache, daß die betreffenden reichsgerichtlichen Bestimmungen nun schon seit dem Jahre 1869 bestehen, glauben sollte, irrige Ansichten vor. Diesen Bestimmungen nach ist die Auflösung des Lehrverhältnisses durchaus nicht so leicht, als vielfach angenommen wird; sie besagen Folgendes:

Wenn eine längere Frist nicht verstrichen ist, so kann das Lehrverhältnis während der ersten vier Wochen durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit entlassen werden: wenn er bei Abschluß des Lehrverhältnisses sich falscher Zeugnisse bedient hat; wenn er die Arbeit unbefugt verläßt, gegen das Strafgesetz oder die guten Sitten verstößt; wenn er mit Feuer oder Licht unvorsichtig umgeht, zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit gelöst werden: wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird; wenn ihn der Lehrherr oder dessen Vertreter oder Angehörigen zu ungesetzlichen oder gegen die guten Sitten verstößenden Handlungen verleiten, wenn ihm der Lohn nicht in der bedungenen Weise ausbezahlt wird; wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt ist, die bei Eingehung des Lehrverhältnisses nicht zu erkennen war; wenn der Lehrherr die Ausbildung des Lehrlings in gefährdender Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, wenn die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

Verläßt der Lehrling in einem durch oben angeführte Gründe nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann der letztere die Rückkehr des Lehrlings nur verlangen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling aufhalten, so lange in der Lehre zu bleiben, bis durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältnis als aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder bis zu fünf Tagen Haft ihn zur Rückkehr anhalten.

Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder sobald dieser großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem andern Gewerbe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen für aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken. Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem andern Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung ebenfalls nur gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung — wenn in dem Lehrvertrage nichts anderes ausbedungen ist — auf einen Betrag für höchstens sechs Monate festzusetzen, der sich bis zur Hälfte des ortsüblichen Lohnes für Gefellen des betreffenden Gewerbes belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverantwortlich: Der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigter erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diesen der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht wird.

Streitigkeiten, welche aus dem Lehrverhältnis entstehen, entscheidet die Gemeindebehörde, in Stuttgart, Nürnberg und Fürth das gewerbliche Schiedsgericht. Gegen Entscheidungen einer solchen Behörde steht die Berufung im Rechtswege binnen zehn Tagen offen. Die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle der Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

Pennbrüder.

Das Unglück in seiner trostlosesten Gestalt erregt oft mehr Spott als Mitleid, und das Elend in seiner jammervollsten Gestalt zu sehen bietet Berlin, unsere Welt- und Millionenstadt, wie das „Volkswort“ erzählt, trotz ihres Glanzes, trotz ihrer Pracht und Herrlichkeit reichlich Gelegenheit. Die bessere Gesellschaft, die gebildeten Stände sind schnell bei der Hand, sich ein Urtheil zu bilden und ihren Gefühlsausdruck zu verleihen über das sich ihnen vor Augen stellende Elend und dasselbe mit Namen zu belegen, welche den Stempel absoluter Unkenntnis bestehender Verhältnisse, sowie einer großen Lieb- und Herzlosigkeit an sich tragen. Jene, welche den geschmackvollen Namen „Bagabunden“ auf die wandernden, nach Arbeit suchenden und von den ärgsten Nöthen des Lebens heimgesuchten Arbeiter in Anwendung brachten, — wer kennt nicht das Märchen von den 200,000 Bagabunden, welche das Land durchziehen! — können auch die Ehre für sich in Anspruch nehmen, die nicht minder geschmackvolle Bezeichnung „Pennbrüder“ erfunden zu haben. Bagabunden und Pennbrüder sind synonyme Begriffe, denn was „Bagabunden“ für das Land, das sind die „Pennbrüder“ für die Stadt. Ihre Beschäftigung besteht nach Ansicht gewisser Leute darin, in den Straßen umher zu schlendern, auf öffentlichen Plätzen herum zu hungern oder die dort stehenden Ruhebänke zu drücken, des Nachts bei „Mutter Grün“, in Neubauten, Vorgärten oder an sonstigen angenehmen Orten zu „pennen“. Es hieße nur leeres Stroh dreschen und Eulen nach Athen tragen, wollte man sich die Mühe nehmen, Jenen, die absolut kein Verständnis für die „soziale Frage“ haben, das Unglück der Unglücklichen mitzufühlen außer Stande sind, einen wenn auch nur schwachen Begriff von dem grenzenlosen Elend jener Menschen, welche sie verächtlich „Pennbrüder“ nennen, beizubringen. Wohl aber möchten Jene bedenken, was sie sprechen und erst etwas über die Ursachen nachdenken, welche die Menschen zu „Pennbrüder“ werden lassen. Die konserwative „Post“ brachte kürzlich eine Notiz, das Ende eines „Pennbrüders“ betreffend, welche höchst charakteristisch ist und wohl verdient, namentlich in besseren Kreisen recht sehr beherzigt zu werden. Besagte Notiz meldet in kurzen Worten, daß am Sonntag Vormittag in der Nähe des Görlitzer Bahnhofes ein benutzloser Pennbruder, an der Erde liegend, aufgefunden und nach der Sanitätswache am Görlitzer Bahnhof geschafft worden sei, woselbst der wachhabende Arzt den eingetretenen Tod

durch Erfrieren konstatirte. Der „Pennbruder“ sei von Ungeziefer übersät, seine Taschen vollständig leer gewesen. Das aber habe man den Gesichtszügen und den feingebildeten Händen angesehen, — der „Pennbruder“ habe einst bessere Tage gesehen! Wie viele mögen die Notiz gelesen haben, ohne etwas anderes dabei zu denken, als: „Entsetzlich, was es doch für Menschen giebt!“ Wer aber etwas darüber nachdenkt und sich die Lage jenes Webauernswerkes — mag er nun durch eigenes Verschulden oder Unverschulden in dieselbe gekommen sein — vor Augen führt, wer die unmenhlichen Qualen, die der Unglückliche erduldet hat, bis zu dem Augenblicke, wo ihn, von Ungeziefer übersät, in den Straßen Berlins der Tod durch Erfrieren seinem namenlosen Jammer entrückte, vergegenwärtigt, der kann allerdings auch den Ausruf nicht unterdrücken: „Entsetzlich, was es doch für Menschen giebt!“ Allerdings in einem andern Sinne. Es wäre zu optimistisch gedacht, wollte man nicht zugeben, daß auch unter den „Pennbrüdern“ sich Elemente befinden, welche kein besonderes Mitgefühl erwecken, das man schließlich auch dem Unwürdigsten nicht verweigern kann, doch heißt es ebenso allzu pessimistisch urtheilen, will man unter „Pennbrüdern“ nur die Hefe der menschlichen Gesellschaft verstehen. Diese beliebte Anschauung wird gründlich widerlegt durch die gedachte Notiz, welche besagt, daß der „Pennbruder“ einst bessere Tage gesehen. Was dieses „bessere Tage gesehen“, in diesem Falle bedeuten soll, wird hinlänglich erklärt durch den Hinweis auf die Gesichtszüge und die feingebildeten Hände des Verunglückten, es ist eine milde Umschreibung der Thatsache, daß derselbe einst den „besseren Ständen“ angehört hat und diese Thatsache ist ein eindringliches memento mori für die Angehörigen der besseren Stände, indem dieser Fall wiederum beweist, daß das menschliche Schicksal unberechenbar ist, daß sich das „Pennbrudertum“ auch aus den „besseren Ständen“ rekrutirt. Diese Thatsache sollte eine ernste Mahnung sein an Alle, mehr Nächstenliebe zu üben und die Vermögenden anspornen, Zustände zu schaffen, welche so fürchterliche Vorkommnisse, wie das geschilderte unmöglich machen. Bessere Tage sieht schließlich noch auch der ärmste Arbeiter, der, wenn auch unter den schwersten Entbehrungen sein Dasein fristend, wenigstens noch ein Obdach besitzt. Doch wie schnell ist in heutiger Zeit dieses unscheinbare, wenigleich unschätzbare Besitzthum verloren! Man betrachte nur die große Zahl der Arbeitslosen, welche verzweifelt die Straßen Berlins durchziren, deren Zahl namentlich zur Winterzeit zu einer erschreckenden Höhe anschwillt! Ist der Mensch erst arbeitslos, so wird er auch sehr leicht obdachlos und die Statistiken der Asyls für Obdachlose reden eine deutliche Sprache. Arbeitslos und obdachlos, werden die Menschen „Pennbrüder“ und enden schließlich auf offener Straße, nachdem sie den Kelch unmenhlicher Leiden bis auf den letzten Tropfen geleert haben. Diese Thatsachen sind schrecklich aber wahr und schreien laut um endliche energische Hilfe. Hier helfen keine „humanen“ Bestrebungen, keine Asyls, keine Wohlthätigkeit, hier helfen allein durchgreifende soziale Reformen! Solche herbeizuführen sollte doch endlich das Bestreben eines jeden Staatsbürgers sein und zwar im eigensten Interesse, da jetzt ein jeder, mag er reich oder arm sein, die Anwartschaft hat, ein „Pennbruder“ zu werden.

Betriebsunfall.

Das Unfallversicherungsgesetz leidet bekanntlich an einer ziemlich fühlbaren Ungenauigkeit an Ausdruck, woraus sich manche Uebelstände und Ungleichheiten bei der Ausführung des

Gesetzes ergeben. So hat z. B. schon der Ausdruck „Fabriken“ eine sehr verschiedene Auslegung gefunden und manche Unsicherheiten geschaffen, obgleich die Gesetzgeber sichtlich bemüht waren, hier möglichst klare Begriffe festzustellen. Noch viel mehr Unsicherheit herrscht aber in Betreff der Frage: Was ist ein „Betriebsunfall“, oder wie es an anderen Orten im Gesetze heißt: „ein im Betriebe sich ereignender Unfall“, „ein im Betriebe vorkommender Unfall“?

Wir entnehmen zur Klärung dieser Frage in unsern Leserkreisen der Zeitschrift „Die Hilfigenossenschaft“ folgende Auseinandersetzung:

„Was heißt „bei dem „Betriebe?“ Im Gesetze ist es nirgends erklärt, und doch erscheint eine solche Erklärung nöthig, da das ganze Gesetz auf dem Gedanken einer spezifischen, den industriellen Betrieben imwohnenden Gefahr beruht.

Wenn ein Arbeiter des Sonntags spazieren geht und ein Bein bricht, dann ist das kein Betriebsunfall; das weiß jeder. Wenn derselbe Arbeiter nach der Fabrik geht, um zu arbeiten, oder wenn er nach Schluß der Fabrik nach Hause geht und von einem herabfallenden Stein beschädigt wird, ist das ein Betriebsunfall? Wenn der Kutscher eines Fabrikanten diesen zum Theater fährt und verunglückt, dann bezeichnet das Niemand als Betriebsunfall. Wenn das Unglück aber eintritt, während der Kutscher den Fabrikanten von der Wohnung zur Fabrik fährt, ist das ein Betriebsunfall? Wenn ein Arbeiter ein Stück Tuch für die Fabrik über die Straße trägt und hierbei fällt, so bezeichnet jeder den Unfall als Betriebsunfall. Wenn derselbe Arbeiter fällt, wenn er in der Pause sich aus einem Kaufmannsladen Frischbrot holt, ist das ein Betriebsunfall? Wir könnten diese Fragen noch beliebig vermehren; sie zeigen, wie schwierig es ist, den Begriff des Betriebsunfalls ohne genaue gesetzliche Bestimmungen oder ohne authentische Interpretationen des Reichs-Versicherungsamtes mit einem praktisch verwertbaren Inhalt auszufüllen.

Man wird von vornherein zugestehen müssen, daß der Begriff Betriebsunfall irgend einen Zusammenhang mit dem Betriebe voraussetzt. Dieser Zusammenhang kann ein zeitlicher oder ein örtlicher oder ein ursächlicher sein. Der bloße zeitliche oder örtliche Zusammenhang mit dem Betriebe kann indeß, wie von selbst einleuchtet, einem Unfall noch nicht den Charakter des Betriebsunfalls verleihen. Dieser Begriff verlangt vielmehr einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Betriebe, sei es mittelbarer oder unmittelbarer Art. In dieser Allgemeinheit würde indeß die Definition nicht genügen. Der Unfall des Kutschers, der den Fabrikanten zur Fabrik fährt, oder der Unfall des Arbeiters, der auf dem Wege zur Fabrik von einem Stein getroffen wird, steht in mittelbarem ursächlichem Zusammenhang mit dem Betriebe. Wenn der Arbeiter nicht zur Fabrik geht oder der Fabrikbesitzer nicht dahin fährt, kann er seine Funktionen eben nicht ausüben. Der Unfall, der dem Arbeiter oder Kutscher bei diesen Beschäftigungen zustoßt, trifft ihn also bei einer Thätigkeit, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betriebe steht. Aber die eigentliche Ursache des Unfalls, das Gefahrenmoment, welches in dem Unfall zu Tage tritt, also beispielsweise das Schenwerden der Pferde oder das Herabfallen des Steines hat mit dem Betriebe gar nichts zu thun, ist vollständig losgelöst von den Gefahrenmomenten, auf denen die spezifische Betriebsgefahr des Sta- blements beruht. Es genügt also nicht, daß die Thätigkeit, bei der ein Unfall passiert, in

ursächlichem Zusammenhange mit dem Betriebe steht, sondern es ist außerdem noch nöthig, daß die Ursache des Unfalls einen ursächlichen Zusammenhang mit denjenigen Momenten aufweist, welche die Gefahr des Betriebes überhaupt bedingen. Diese Momente sind die zur Ausübung des technischen und mechanischen Betriebes notwendigen Einrichtungen und Funktionen. Mithin muß die Unfalls-Ursache in mittelbarem oder unmittelbarem ursächlichem Zusammenhange mit dem technischen und mechanischen Betriebe stehen und zugleich muß selbstverständlich ein direkter oder indirekter ursächlicher Zusammenhang zwischen der Thätigkeit, bei der sich der Unfall zuträgt, und dem Betriebe vorhanden sein, ehe man die Kriterien des Betriebsunfalls als erfüllt ansehen darf. Wenn man diese Gesichtspunkte im Auge behält, wird man in der Regel unter Berücksichtigung der jeweilig vorliegenden besonderen Verhältnisse die Anfälle richtig und sachgemäß beurtheilen können. Setzt man sich dagegen über die genannten Kriterien hinweg, so werden aus den Beiträgen der industriellen Entschädigungen gezahlt für Unfälle, die mit der Gefahr der industriellen Betriebe nichts mehr zu thun haben.

Diese Anschauung wird allerdings von Manchen nicht getheilt und eine einheitliche Praxis hat sich bisher noch nicht entwickeln können. Es leuchtet ein, daß eine verschiedenartige Deutung des Begriffs „Betriebsunfall“ für die praktische Durchführung des Gesetzes mancherlei Mißstände im Gefolge hat und insbesondere den Reim zur Unzufriedenheit in die Gemüther der Arbeiter senken kann.

Deßhalb erscheint es doppelt wünschenswerth, daß von maßgebender Stelle aus, also entweder durch das Reichs-Versicherungsamt oder bei einer etwaigen Revision des jetzigen Gesetzes im Gesetze selbst eine allgemein verbindliche Deutung des Begriffs „Betriebsunfall“ gegeben werde.“

Etwas vom Accordlohn.

Eine kurze, aber desto unerbaulichere Betrachtung.

Der Nr. 23 der Metall-Arbeiter-Zeitung vom vorigen Jahrgang entnehmen wir folgende auch für unsere Leser beachtenswerthe Ausführungen über den Accordlohn.

„Die Accordarbeit ist in der Industrie eine beliebte Ausnutzungsmethode der Arbeitskraft.

Dem geschickteren rascheren Arbeiter werden scheinbar höhere Löhne gezahlt, als dem minder gewandten, der nicht im Stande ist, das gleiche Arbeitsquantum zu leisten, wie sein mehr bevorzugter Kamerad.

Nun hat sich aber durch die großindustrielle Entwicklung thatsächlich für die Gesamtheit der Arbeiter eine gesellschaftlich übliche Durchschnittsarbeitsleistung herausgebildet, die breite Masse stellt im Großen und Ganzen einen Durchschnittsnormalarbeiter dar. Denn die Fortschritte der maschinellen Technik haben die qualifizierte Arbeit in hohem Maßstabe überflüssig gemacht und an ihre Stelle leicht zu erlernende, keine besondere längere Ausbildung heischende Handreichungen und Tagelöhnermanipulationen gesetzt.

Serner sind die Einsichtigen unter den Lohnarbeitern längst zu der Einsicht gekommen, daß „Accordarbeit Mordarbeit“ ist. Das Mehr an Bezahlung wiegt keineswegs die Mehrarbeit, das Plus an verausgabter körperlicher und geistiger Kraft auf. Damit dieser Mehrverlust an Arbeitskraft gedeckt, damit dieselbe reproduziert wird, dazu muß der Arbeiter den Ueberschuß des Stücklohns über den Zeitlohn verwenden. Er ist also gerade so weit, wie vorher. Oder vielmehr, er

ist zurückgekommen, insofern durch die Ueberanstrengung, durch die Ueberarbeit sein Kapital, das einzige, was er besitzt, seine Arbeitskraft viel rascher sich erschöpft, er schneller zu Grunde geht, früher den Berufskrankheiten verfällt. Er lebt eben nicht von den Zinsen, sondern er greift das Kapital selbst an.

Kommt noch dazu, daß der schlaue Unternehmer — und der dümmste Kapitalist ist betreffs der Gewinnung des Mehrwerthes von geradezu phänomenaler Findigkeit — die Wäme nicht in den Himmel wachsen läßt. Er erläßt, wenn ein besonders auf Ueberarbeit erpichter Accordarbeiter „zu viel“ verdient, ganz einfach ein Dekret, wonach das Maximum des Accordlohnes nicht mehr als um so und so viel Prozente den Taglohn übersteigen darf. Dann ist der Proletarier, der anstatt des wohlverdienten Rechts auf Muße ein Fanatiker des ihm und nur ihm angebotenen Rechts auf Arbeit ist, wieder einmal der Geleitete.

Unsere Einleitung ist ziemlich lang ausgefallen, mit dem eigentlichen Thema können wir uns desto kürzer fassen.

Wer die Berichte der Fabrikinspektoren genauer verfolgt, kann Jahr für Jahr die Klage wiederkehren sehen, daß die Arbeiter selbst da, wo Schutzvorrichtungen an den Maschinen, wo Schutzbrillen, Respiratoren u. s. w. vorhanden sind, oft schwer zum Gebrauch derselben zu bewegen sind und sich am liebsten derselben nicht bedienen.

Wir läugnen nicht, daß die Fabrikinspektoren vielfach im Recht sind.

Die Arbeiter aber sind es auch.

Sie emanzipiren sich von dieser Art Schutz besonders aus zweierlei Gründen.

Zuvörderst sind die Herren Unternehmer so parvam, daß sie die billigsten Vorrichtungen, die häufig auch die unbrauchbarsten sind, am liebsten einführen. Am liebsten, d. h. wenn ihnen der Gewerberath, Unfallversicherung und Presse so auf dem Nacken sitzen, daß sie nicht bloß das geliebte Rohmaterial, das geliebtere Fabrikat, sondern auch einmal das ungeliebte, aber desto mehr exploitirte, ihnen sonst aber höchst gleichgiltige Menschenmaterial schützen müssen.

Nun denke man sich besonders die in das Joch der Accordarbeit gespannten Arbeiter, die in wilder Heßjagd möglichst viel zu produziren sich beeilen. Wie sollen diese armen Teufel, denen jede Sekunde kostbar ist, sich etwa eine Schutzbrille umbinden, die so unpraktisch, schwerfällig und un bequem ist, daß sie vielleicht für den Gesichtserker eines studentischen Kaufbolde auf der Mensur, nicht aber für die Nase eines sich abrackenden, jede Minute berechnenden modernen Lohnarbeiters geeignet ist.

Gerade so ist es mit den Respiratoren, gerade so mit den vielen andern Maßregeln zum Schutze der Arbeiter.

Also auf der einen Seite die schwere Unwendbarkeit der Schutzvorrichtungen, gekauft von kapitalistischen Sparsamkeitswütherrichen, die jeden Pfennig dreimal anwenden, ehe sie ihn für solche Zibede ausgeben.

Auf der andern Seite die Peitsche der Accordarbeit, die dem Proletarier kaum Zeit zum Aufathmen läßt, die ihm den Gebrauch von Schutzvorrichtungen bloß ermöglicht, wenn sie leicht handlich, bequem und praktisch sind.

Gerade in der Metallindustrie weist die Unfallstatistik mit die traurigsten Ergebnisse auf. Daß die Accordarbeit dabei auch ein gut Theil der Schuld trägt, wer möchte das leugnen? Davum fort mit der Accordarbeit!

Bekanntmachung des Verbandsvorstands.

1. Von mehreren Vereinen wird schon längere Zeit der § 7 der „Bestimmungen für das Verbandsorgan“ unberücksichtigt gelassen; wir bringen ihn deshalb an dieser Stelle in Erinnerung:

§ 7. Zum Zweck der Feststellung der Anzahl der zu versendenden Exemplare hat jeder Verbandsverein am ersten jeden Monats seine Mitgliederzahl der Expedition anzugeben, sofern Aenderungen eingetreten sind.

2. Abgelaufene Verbandslegitimationen, also solche, die nicht wieder ausgestellt werden können, sind an uns einzufenden. Wir bitten deshalb die Vereinsvorstände, die im Besitze solcher ausgetrauten Bücher oder Karten sind, oder in deren Besitze fernerhin kommen, dieselben nach hier gelangen zu lassen.

Der Verbands-Vorstand:
F. A. A. Dietrich.

Rundschau.

* Die Berliner Schuhmacher-Zn- nung hat zum Kapitel „Befähigungsnachweis“ einen sehr hübschen Beitrag geliefert, der Herrn Adermann gewiß sehr willkommen sein wird. Sie macht nämlich bekannt, daß jedem selbst- ständigen Schuhmacher Berlins, der bis zu einem gewissen Tage seinen Beitritt zur Znung erklärt, derselbe gegen drei Mark Eintrittsgeld ohne jede Prüfung der Quali- fikation des sich Anmeldenden gestattet sein soll! Wir können einem liberalen Blatte nur bei- pflichten, wenn es dieses Vorgehen der Herren Znungsmeister scharf kritisiert und bemerkt: „Vor allen Dingen beweist der Beschluß, ohne jede Prüfung jeden Schuhmacher als Mitglied aufzunehmen, wie falsch die Behauptung ist, daß nur die Znung dem Publikum die Garantie bietet, gute geübene Arbeit zu erhalten. Für drei Mark kann sich jeder das Recht erwerben, mit dem Titel eines Znungsmeisters zu täuschen. Es ist genau dasselbe, als wenn zur Zeit der obligatorischen Znungen die Prüfungsmeister Gesellen- und Meisterdiplome ausstellten, obgleich sie das betreffende Prüfungstitel nicht gesehen hatten oder aber genau wußten — was in Tausenden von Fällen vorgekommen ist — daß der zu Prüfende dasselbe gar nicht angefertigt hatte.“

* Soziales Elend. Eine fast unglaub- liche, aber dennoch vollkommen wahre Mittheilung bringt aus Gera die dortige Zeitung über einen stellenlosen jungen Kaufmann. Aller Mittel zu seinem Unterhalte bar, verübte der junge Mann einige Schwindelereien von geringem Belang und verschwand dann plötzlich. Die Schwindelereien waren bei dem Amtsgericht anhängig gemacht worden und dieses erließ mehrere Aufrufe, daß der Betreffende sich an Gerichtsstelle einfinden solle. Der Kernste! Er hat sie nie gelesen, diese Bekanntmachungen. Vor einigen Tagen fand man ihn in völlig entkräftetem Zustande in einem Winkel auf dem Boden des Garnison- lazareths, dessen Räumlichkeiten er von seiner Militärzeit her kannte. Seit 4 bis 6 Wochen hat er dort oben gestekt und während dieser ganzen Zeit nichts Eßbares zu sich genommen. Nur des Nachts schlich er in den Hof hinab und trank am Brunnen Wasser. Bestimmte An- gaben, ob er seit 4 oder 5 oder 6 Wochen ge- hungert hat, vermochte der beklagenswerthe Mensch, der in das Krankenhaus übergeführt ist, nicht zu machen. Doch steht es fest, daß er seit un- gefähr 6 Wochen verschwunden gewesen.

* Als Ersatz der Papp- oder Holzeinlagen bei Buchdecken wird jetzt in England vielfach ein besonders präparirtes Metall verwendet, das sich zu diesem Zwecke sehr gut eignen soll. Daß solche Metallplatten von bedeutend größerer Dauerhaftigkeit sind, wie Pappe oder Holz, wird wohl keinem Zweifel unterliegen; ob aber der Kostenpreis nicht ein bedeutend höherer ist, und ob sich dieses Metall auch für jede Art von Buchdecken eignet, darüber ist bis jetzt noch nichts zu unserer Kenntniß gelangt.

Briefkasten der Redaktion.

H. W. in Bbh., N. u. Sch. in Wien, N. St. in Serijau, D. B. u. S. F. in Lgg., A. M. in Hldh., S. F. in Mgdg., Fmle T. in Hvr., G. W. in Wsl. zc., herzlichsten Dank mit aufrichtigem Gegenwunsche!

Eine Arbeiterin: Der Artikel zum „Neuen Jahr“ konnte leider nicht verwendet werden; dagegen findet der zweite Artikel in nächster Nummer Aufnahme.

W. in Jch: Ein Bericht für die Zeitung ist uns nicht zugekommen, weder im Oktober noch früher.

G. M. in D.: Da der 6. Januar ein Feiertag ist, mußte diese Nummer einen Tag früher gedruckt werden und konnte deshalb das Eingekamte nicht mehr Aufnahme finden.

W. W. in Mannheim: Wie aus der Bekannt- machung des Verbandsvorstandes in voriger Nummer zu ersehen, werden an den Orten, wo noch Reiselegi- timationenbücher sind, dieselben auch noch fernerhin ausgegeben. Doch empfiehlt es sich, daß an Mitglieder, die noch nicht 13 Wochen Mitgliedschaft haben und nicht schon ein Buch auf deren Namen ausgestellt ist, bei der Abreise statt eines Buches nur die einfache Karte (also ohne Coupon) abgegeben wird. Dadurch würden schon von Anfang an Irrungen vermieden werden.

Anzeigen.

[12] [M. 25.20.]
Central-Franken und Begräbniskasse
der Buchbinder etc.

Verwaltungsstelle M. Gladbach.

Sonnabend den 15. Januar 1887

Hauptversammlung

im Restaurant Fra. Mosen.

Tagesordnung:

1. Wahl von Delegirten zur außerordentlichen Generalversammlung, stattfindend am 23. Jan. 1887 in Leipzig. Der Vorstand.

Verwaltungsstelle Fechenheim.

Montag den 9. Januar, Abends 8 1/2 Uhr

Hauptversammlung

im Gasthaus zur Krone.

Tagesordnung: Wahl eines Delegirten.

Der Vorstand.

Verwaltungsstelle Erfurt.

Sonnabend den 15. Januar 1887, Abends 8 1/2 Uhr

Hauptversammlung

im Vereinslokal (Vohmühle)

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Vorstandswahl.
3. Wahl eines Delegirten zur außerordentlichen Generalversammlung in Leipzig.
4. Verschiedenes. Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Jena.

Sonnabend den 15. Jan. 1887, Abends 8 1/2 Uhr

Hauptversammlung

im Gasthof z. goldenen Engel.

Tagesordnung:

Wahl der Delegirten zur außerordentl. General- versammlung. Der Vorstand.

Verwaltungsstelle Freiberg i. S.

Sonnabend den 15. Jan. 1887, Abends 7 1/2 Uhr

Hauptversammlung

im Kassenlokal

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Renewahl des Vorstandes.
3. Wahl eines Delegirten zur außerordentlichen General-Versammlung.
4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Verwaltungsstelle Frankfurt a. M.
 Samstag den 15. Januar 1887, Abends 8 1/2 Uhr
Außerordentliche Hauptversammlung
 im Kassenlokal Steingasse No. 19.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Delegirten zur außerordentlichen Generalversammlung.
2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Verwaltungsstelle Neu-Puppin.

Sonnabend den 15. Januar
Hauptversammlung

Tagesordnung:

1. Wahl eines Delegirten zur außerordentlichen Generalversammlung.
2. Bericht des Kassiers.
3. Neuwahl des Vorsitzenden.
4. " " Kassiers.
5. " " Kontrolleurs.
6. " " Beisitzer.
7. Verschiedenes. Der Vorstand.

Verwaltungsstelle Bürgel a. M.
Generalversammlung

Sonnabend den 15. Januar im Gasthaus zum Anker Abends 8 1/2 Uhr.

- Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes.
 2. Wahl eines Delegirten.
 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Verwaltungsstelle Mainz.

Samstag den 15. Januar 1887, Abends 8 1/2 Uhr im „Dalbergerhof“

Hauptversammlung

- Tagesordnung: 1. Wahl eines Delegirten.
 2. Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen bittet

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Magdeburg.

Sonnabend den 15. Jan. 1887, Abends 8 1/2 Uhr

Hauptversammlung

im Restaurant Graunapfitter

Tagesordnung:

1. Vorstandswahl.
2. Wahl eines Delegirten zur außerordentlichen Generalversammlung. Der Vorstand.

Verwaltungsstelle Hildesheim.

Sonnabend den 15. Januar Abends 8 1/2 Uhr.

Hauptversammlung

bei Herrn H. Struch, Michaelisstr.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Delegirten.
2. Rechnungsablage vom IV. Quartal.
3. Vorstandswahl.
4. Cassenangelegenheiten.

Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Breslau.

Ordentliche Hauptversammlung

Sonnabend den 15. Jan., Abends 8 1/2 Uhr
 im Hain's Restaurant Nicolaisstr. 63a.

Tagesordnung:

1. Kassenbericht.
2. Antrag für Entschädigung des Kassiers.
3. Wahl eines Delegirten zu der am 23. d. M. stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung in Leipzig.
4. Vorstandswahl.

Pünktliches Erscheinen notwendig.

Der Vorstand.

Ortsverwaltung Bonn.

Samstag den 15. Januar, Abends 9 Uhr

Hauptversammlung

im Kassenlokal

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Wahl eines Delegirten zur Generalversammlung.
4. Verschiedenes. Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Erlangen.

Sonnabend den 15. d. M. Abends 8 1/2 Uhr findet

Hauptversammlung

im Kassenlokale statt.

Tagesordnung:

1. Rechnungs- und Kassenbericht.
2. Wahl eines Vertrauensorgans.
3. Neuwahl der Ortsverwaltung.
4. Wahl eines Abgeordneten zur außerordentl. Generalversammlung.
5. Verschiedenes. Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Leipzig.

Sonnabend den 15. Januar, Abends 1/9 Uhr,
 außerordentliche Haupt-Versammlung
 in Fabins Saal Turnerstraße 5 im Hof.

Tagesordnung:

1. Wahl der 7 Abgeordneten.
2. Verschiedenes. Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Hannover.

Sonnabend den 15. Januar 1887
Hauptversammlung.

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Vorstandswahl.
3. Wahl eines Abgeordneten zur außerordentl. Generalversammlung.
4. Verschiedenes. Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Stettin.

Montag den 10. Januar Abends 8 1/2 Uhr
Hauptversammlung
 im Restaurant „Daeg“ Breitestraße No. 11.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Delegirten zu der am 23. d. M. stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung.
2. Vorstandswahl.
3. Verschiedenes. Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Berlin.

Sonnabend, den 8. Januar, Abends 8 Uhr
 in Grotewitzs Bierhallen, Beuthstr. 8.

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

- Neuwahl des Gesamtvorstandes.
 Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, zu erscheinen.
 Quittungsbuch legitimirt. Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle München.

Sonnabend den 15. Januar Abds. 8 1/2 Uhr
 im Kassenlokal

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Rechenschafts- und Kassenbericht.
2. Neuwahl der Ortsverwaltung.
3. Wahl eines Abgeordneten.
4. Verschiedenes. Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Dresden.

Sonnabend den 15. Jan. Abends 8 1/2 Uhr
 im Kassenlokal Restaurant Franz

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Abgeordneten.
2. Jahres- und Kassenbericht.
3. Neuwahl der Ortsverwaltung.
4. Verschiedenes. Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Oldenburg.

Sonnabend den 15. Jan., Abends 8 1/2 Uhr,
 Bahnbeck's Hotel

Hauptversammlung.

Tagesordnung:

1. Kassen- und Geschäftsbericht.
2. Wahl der Ortsverwaltung.
3. Wahl eines Abgeordneten.
4. Verschiedenes. Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Bieder.

Hauptversammlung.

Sonnabend den 15. Jan. 1887, Abends 8 1/2 Uhr,
 Gasthaus zur schönen Aussicht.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Kassenbericht.
3. Neuwahl des Gesamtvorstandes.
4. Wahl eines Abgeordneten zur außerordentlichen Generalversammlung.
5. Besprechung über die Erhebung der Steuer.
6. Verschiedenes. Die Ortsverwaltung.

Verwaltungsstelle Apolda.

Sonnabend den 15. Januar 1887, Abends
 punkt 8 1/2 Uhr

Hauptversammlung

im Gasthof zum Goldenen Löwen.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Vorstandswahl.
3. Wahl eines Abgeordneten zur außerordentl. Generalversammlung.
4. Verschiedenes.
 Wozu um allseitiges Erscheinen bittet
 Der Vorstand.

[19] [M. 1.20]
Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder, Portefeuillier, Cartonagen-Arbeiter und Sattler zu Leipzig. (S. S.)

Zu der am 25. Sept. 1886 abgehaltenen Generalversammlung wurden für das Jahr 1887 folgende Herren in den Vorstand gewählt: H. Umberg, Kassierer, E. Strehle, Stellvertreter, W. Buch, Schriftführer, E. Müller, Stellvertreter, B. Manike, Beisitzer, H. Jung, Stellvertreter, was hierdurch, nach § 19 des Statuts, den Mitgliedern bekannt gegeben wird.
 Der Vorstand.

[13] **Fachverein Stuttgart.** [1.60]
 Samstag den 8. Januar Abends Punkt 1/9 Uhr,
Versammlung
 im Gasthaus „Zu den drei Raben“ Steinstr. 121.

Tagesordnung:

1. Monatsbericht vom Arbeitsnachweis (Dez.)
2. Wie stellt sich der Fachverein zu dem Artikel in No. 51 der B.-Z. die Frage des „Reifegeichtes“ betreffend.
3. Fragekasten.
4. Verschiedenes. Aufnahme neuer Mitglieder.

Zahlreiches und pünktliches Erscheinen erwartet
 Der Ausschuss.

[16] **Fachverein Leipzig.** [1.70]

Sonnabend den 8. Januar Abends 1/9 Uhr
 im Vereinslokal „Rest. Richter“

Familien-Abend

mit Christbaum-Verloosung.

Montag den 10. Januar im Restaurant Stadt Hannover, Ulrichsstraße 29. Abends 1/9 Uhr

Mitglieder-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Die Tarifbewegung in Leipzig und das Verhalten der auswärtigen Kollegen zu derselben. Referent: E. Wehmann.
 2. Verschiedenes.
- Wozu wir ergebenst einladen. Der Vorstand.

[15] **Buchbinder-Unterstützungs-Verein zu Bielefeld.** [1.10]

Sonntag den 9. Januar 1887. Nachmittags 2 Uhr
Generalversammlung.

Tagesordnung:

1. Kassenbericht.
2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Besprechung über unser Stiftungsfest.
4. Verschiedenes. Der Vorstand.

[14] **Unterstützungsverein Breslau.** [1.10]

Sonnabend den 22. Januar im Vereinslokal
Ordentliche Generalversammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Vorstandswahl.
3. Beitragserhöhung der auswärtigen Mitglieder.
4. Verschiedenes und Fragekasten. Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand.

[17] [0.80]
 Der Unterstützungsverein Mannheim hält in Verbindung mit der Krankenkasse am 8. Januar seine

Weihnachts-Feier

bestehend in Abendunterhaltung, Verloosung und darauffolgendem Tanzkränzchen, wozu die Kollegen einladet
 Das Comité.

[18] **Duisburg-Ruhrort.** [0.90]
 Sonntag den 16. Januar, Abends 5 Uhr,

I. Stiftungsfest

im Saale des Hotel L. Stauch, Ruhrort, bestehend in Concert, Theater, Gesangsvorträgen und Ball. Alle Kollegen von nah und fern sind hiemit freundlichst eingeladen.
 Der Vorstand.

